

Geschäftsreglement der Eidgenössischen Spielbankenkommission

vom 31. August 2000

vom Bundesrat genehmigt am 18. Oktober 2000

*Die Eidgenössische Spielbankenkommission,
gestützt auf Artikel 47 des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 1998¹ (SBG),
erlässt:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen und Organisation

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Eidgenössischen Spielbankenkommission (Kommission), ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin sowie ihres ständigen Sekretariates.

Art. 2 Kommission

¹ Die Kommission besteht aus:

- a. dem Präsidenten oder der Präsidentin;
- b. dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin;
- c. drei bis fünf weiteren Mitgliedern.

² Sie kann vorberatende Ausschüsse bilden und Sachverständige beiziehen.

³ Sie hat ihren Sitz in Bern.

Art. 3 Sekretariat

Das Sekretariat setzt sich zusammen aus:

- a. dem Leiter oder der Leiterin;
- b. dem stellvertretenden Leiter oder der stellvertretenden Leiterin;
- c. den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

SR 935.524

¹ SR 935.52

2. Abschnitt: Zuständigkeiten

Art. 4 Kommission

¹ Die Kommission beaufsichtigt die Spielbanken und überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (Art. 48 SBG).

² Sie trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die ihr vom SBG und von der Spielbankenverordnung vom 23. Februar 2000² (VSBG) zugewiesen worden sind.

³ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie führt das Konzessionsverfahren durch (Art. 15 SBG und Art. 14–16 VSBG).
- b. Sie genehmigt den Vertrag zwischen Standort- und Betriebskonzessionärin (Art. 10 VSBG).
- c. Sie stellt Antrag an das Departement zu Handen des Bundesrates (Art. 15 Abs. 4 SBG).
- d. Sie genehmigt die Betriebsaufnahme (Art. 17 VSBG).
- e. Sie kann bei Änderung der Verhältnisse neue Auflagen und Bedingungen anordnen und sie genehmigt Änderungen der Voraussetzungen für die Konzessionserteilung (Art. 18 VSBG).
- f. Sie entzieht, suspendiert, ändert oder schränkt die Konzession ein und ordnet Auflagen und Bedingungen an (Art. 19 SBG und Art. 19 und 20 VSBG).
- g. Sie legt fest, ab welcher Höhe die Gewinnauszahlungen und die Rückzahlungen per Check vorgenommen werden müssen (Art. 28 SBG).
- h. Sie nimmt Kenntnis von den ihr jährlich vorgelegten Geschäfts- und Revisionsberichten (Art. 30 und 37 SBG).
- i. Sie genehmigt die Spielregeln und die Handbücher (Art. 54 und 56 VSBG).
- j. Sie qualifiziert nicht automatisierte und automatisierte Spiele (Art. 57 und 61 VSBG).
- k. Sie untersagt den Betrieb von Tischspielen unter den in Artikel 66 Absatz 2 VSBG genannten Bedingungen.
- l. Sie bestimmt über die aufzuzeichnenden Daten bezüglich des Bruttospielertrags und kann für die Jahresrechnung der Annexbetriebe Erleichterungen bewilligen (Art. 71 VSBG).
- m. Sie kann ausserordentliche Revisionen anordnen (Art. 72 VSBG).
- n. Sie bewilligt das Reglement für das Abrechnungsverfahren der Tischspiele und der Glücksspielautomaten (Art. 76 und 77 VSBG).
- o. Sie veranlagt die Spielbankenabgabe (Art. 44 SBG).

² SR 935.521

- p. Sie legt das Verfahren zur Sicherstellung der Abgabenerhebung fest (Art. 84 VSBG).
- q. Sie stellt den Leiter oder die Leiterin des Sekretariats sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterin an und stellt bezüglich der personalrechtlichen Regelungen das Einvernehmen mit dem Departement sicher (Art. 94 VSBG).
- r. Sie kann Massnahmen anordnen, die zur Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind (Art. 50 SBG und Art. 116 VSBG).
- s. Sie ist urteilende Behörde (Art. 57 Abs. 1 SBG) und sie ordnet Verwaltungsanktionen an (Art. 51 SBG).
- t. Sie ist spezialgesetzliche Aufsichtsbehörde nach Artikel 16 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997³.
- u. Sie kann mit den Kantonen Vereinbarungen abschliessen über den Bezug kantonaler Sachverständiger (Art. 118 VSBG).

Art. 5 Präsident oder Präsidentin

¹ Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Verhandlungen der Kommission und beaufsichtigt die Geschäftsführung des Sekretariates.

² Er oder sie pflegt die Beziehungen zu den Spielbanken und ihren Organisationen, mit den Verwaltungen und mit ausländischen Spielbankenbehörden.

³ Im Verhinderungsfall übernimmt der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin die Vertretung.

Art. 6 Sekretariat

¹ Das Sekretariat übt die unmittelbare Aufsicht über die Spielbanken aus.

² Es bereitet die Geschäfte der Kommission vor, stellt ihr Anträge und vollzieht ihre Entscheide. Es führt diese Aufgaben unter Vorbehalt der Kompetenzen und Weisungsbefugnisse der Kommission selbstständig durch.

³ Es kann bei den ihm übertragenen Aufgaben Verfügungen erlassen (Art. 92 VSBG⁴).

⁴ Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Es überprüft das Konzessionsgesuch, kann Unterlagen und Informationen einholen und andere Personen zur Stellungnahme einladen (Art. 15 VSBG).
- b. Es veröffentlicht das Konzessionsgesuch (Art. 16 VSBG).
- c. Es holt die Stellungnahme des Standortkantons ein (Art. 13 Abs. 1 SBG).
- d. Es kann eine Gesuchstellerin von der Konsolidierungspflicht ausnehmen (Art. 2 Abs. 3 VSBG).

³ SR 955.0

⁴ SR 935.521

- e. Es kann im Rahmen von Artikel 50 SBG bzw. Artikel 116 VSBG superprovisorische Massnahmen anordnen.
- f. Es entscheidet über die Weiterverwendung von Daten und Aufzeichnungen beim elektronischen Abrechnungs- und Kontrollsystem und beim Kameraüberwachungssystem (Art. 23 und 29 VSBG).
- g. Es setzt die Fristen für die Aufbewahrung der Protokolle fest (Art. 30, 34 und 40 VSBG).
- h. Es führt die Prüfung der Geschicklichkeits- und Glücksspielautomaten durch (Art. 58 VSBG).
- i. Es schafft ein Konformitätserklärungsformular (Art. 63 VSBG).
- j. Es führt das Veranlagungsverfahren für die Spielbankenabgabe durch.
- k. Es übt das Inkasso für die Spielbankenabgabe aus (Art. 87 und 88 VSBG).
- l. Es führt das Register (Art. 100 VSBG).
- m. Es ist zuständig für die Weitergabe von Daten (Art. 101 VSBG).
- n. Es erteilt Auskunft über die voraussichtlichen Gebühren (Art. 113 VSBG).
- o. Es kann Aufträge an Sachverständige erteilen (Art. 117 VSBG).
- p. Es ist verfolgende Behörde im Sinne des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes (Art. 57 Abs. 1 SBG).
- q. Es erlässt Strafbescheide im abgekürzten Verfahren gemäss Artikel 65 VStrR.
- r. Es vertritt die Kommission im gerichtlichen Verfahren gemäss dem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht und handelt für diese.
- s. Es verfügt im Rahmen von Artikel 92 VSBG insbesondere über Anträge und Gesuche im Zusammenhang mit der Anwendung von Artikel 134 Absatz 4 sowie 135 Absatz 2 VSBG (Austausch und Ersatz in Betrieb stehender Glücksspielautomaten und Jackpotsysteme).
- t. Es kann in allen Fällen die Anhörung gemäss Artikel 30 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁵ über das Verwaltungsverfahren (VwVG) durchführen.

Art. 7 Leiter oder Leiterin des Sekretariats

¹ Der Leiter oder die Leiterin des Sekretariats leitet die Sekretariatsgeschäfte und ist für die Tätigkeit des Sekretariats verantwortlich.

² Er oder sie nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

³ Er oder sie stellt die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sekretariats unter Vorbehalt von Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe q an und stellt den Betrieb des Sekretariates sicher, bezüglich der logistischen Belange im Einvernehmen mit dem Departement.

⁵ SR 172.021

3. Abschnitt: Sitzungen und Verfahren

Art. 8 Einberufung

- ¹ Der Präsident oder die Präsidentin beruft die Kommission nach Bedarf ein.
- ² Er oder sie ordnet ferner eine Sitzung an, wenn ein Kommissionsmitglied dies unter Angabe der Gründe verlangt.
- ³ Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

Art. 9 Vorbereitung

- ¹ Das Sekretariat stellt den Mitgliedern für jede Sitzung eine schriftliche Tagesordnung zu. In dringenden Fällen kann die Kommission auch über Geschäfte Beschluss fassen, die nicht auf der Tagesordnung stehen.
- ² Über jedes zu beratende Geschäft erstattet das Sekretariat einen Bericht.

Art. 10 Beschlussfassung

- ¹ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- ² Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.
- ³ Sie kann ihre Beschlüsse auf dem Zirkulations- oder Telekommunikationsweg fällen, wenn kein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt.

Art. 11 Protokoll

- ¹ Das Sekretariat führt über die Sitzungen ein Protokoll.
- ² Das Protokoll enthält die Namen der Sitzungsteilnehmer und -teilnehmerinnen, eine Zusammenfassung der Beratungen, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse.
- ³ Nach seiner Genehmigung durch die Kommission wird es vom Präsidenten oder der Präsidentin und vom Protokollführer oder der Protokollführerin unterzeichnet.

Art. 12 Ausstand

Ein Mitglied tritt in Ausstand, wenn es selber oder ihm nahe stehende Personen oder Unternehmen an einem Geschäft ein persönliches Interesse haben oder aus einem andern Grund in der Sache befangen sein könnten (Art. 10 VwVG).

4. Abschnitt: Berichterstattung, Rechnungswesen

Art. 13 Jahresbericht
(Art. 52 Abs. 1 SBG)

¹ Der Jahresbericht an den Bundesrat wird vom Sekretariat verfasst und von der Kommission beraten, verabschiedet und veröffentlicht.

² Er befasst sich mit den im Berichtsjahr behandelten wichtigen Fragen, der Politik der Kommission und ihren Zielen.

Art. 14 Statistik
(Art. 52 Abs. 2 SBG)

¹ Die Statistik über Jahresabschlüsse, Bilanzen und weitere Informationen der Spielbanken wird vom Sekretariat erstellt.

² Die Kommission entscheidet über Form und Inhalt der Veröffentlichung.

Art. 15 Voranschlag

Die Kommission erstellt auf Antrag des Sekretariats ihren Voranschlag.

Art. 16 Gebühren
(Art. 53 SBG)

¹ Das Sekretariat bereitet den Antrag über die jährlichen Gebühren (Aufsichtskosten) vor.

² Die Kommission behandelt den Antrag und unterbreitet ihn dem Departement zur Genehmigung.

5. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 17

Dieses Reglement tritt am Tage der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

31. August 2000

11141

Eidgenössische Spielbankenkommission

Der Präsident: Benno Schneider